

# Mehrfachbeschäftigung

## Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Versicherungsrechtliche Beurteilung.....	1
3. Ende der Versicherungsfreiheit.....	2
4. Beitragsberechnung.....	2
5. Meldungen.....	2

Sind Mitarbeitende gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, kann dies in der Sozialversicherung zu Besonderheiten führen. Die besonderen Regelungen fassen wir in diesem Beratungsblatt für Sie zusammen.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2033360** als PDF zum Download.

Haben Sie noch Fragen? Dann beraten Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern.

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Allgemeines

Als Arbeitgeber müssen Sie unter anderem die Versicherungspflicht bzw. -freiheit für Ihre Beschäftigten beurteilen. Außerdem berechnen Sie die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Entgeltfortzahlungsversicherung, weisen sie elektronisch nach und führen sie an die Krankenkasse ab.

Besonderheiten gelten immer dann, wenn Mitarbeitende mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig ausüben.

Eine Mehrfachbeschäftigung kann nur bei verschiedenen Arbeitgebern vorliegen. Arbeiten Beschäftigte zum Beispiel sowohl im Betrieb als auch im Haushalt eines Arbeitgebers, so handelt es sich um ein einheitliches Arbeitsverhältnis, also nicht um eine Mehrfachbeschäftigung.

Mitarbeitende sind gesetzlich dazu verpflichtet, den Arbeitgeber über alle ihre Beschäftigungsverhältnisse zu informieren.

## Auskunftspflicht der Beschäftigten

Beschäftigte müssen ihren Arbeitgebern alle Angaben machen bzw. erforderliche Unterlagen vorlegen, die notwendig sind, um das Meldeverfahren und die Beitragszahlung durchführen zu können.

## 2. Versicherungsrechtliche Beurteilung

Beschäftigte sind nur dann krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung im aktuellen Kalenderjahr überschreitet und auch im Folgejahr überschreiten wird. Im Jahr 2025 beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze 73.800 EUR.

**Übrigens:** Die Jahresarbeitsentgeltgrenze wird auch Versicherungspflichtgrenze genannt.

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Beratungsblatt "Krankenversicherungsfreiheit": **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2033336**.

Die Versicherungspflichtgrenze gilt auch, wenn Mitarbeitende mehrere Beschäftigungen nebeneinander ausüben. Um zu prüfen, ob eine Versicherungsfreiheit besteht, addieren Sie alle regelmäßigen Arbeitsentgelte und vergleichen Sie diese mit der Jahresarbeitsentgeltgrenze.

**Beispiel 1**

Eine Arbeitnehmerin übt im Jahr 2024 gleichzeitig 3 Beschäftigungen aus.

	regelmäßiges jährliches Arbeitsentgelt
Arbeitgeber A	32.500 EUR
Arbeitgeber B	26.500 EUR
Arbeitgeber C	15.000 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>74.000 EUR</b>

**Erläuterung**

Für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht wird das regelmäßige Entgelt aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet. Daraus ergibt sich ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt von 74.000 EUR. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze für die Kalenderjahre 2024 (69.300 EUR) und 2025 (73.800 EUR) wird überschritten. Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2025 krankenversicherungsfrei.

Ausnahmen sind sogenannte geringfügige Beschäftigungen: Eine Beschäftigung ist geringfügig entlohnt, wenn das Arbeitsentgelt monatlich bis zu 556 EUR beträgt. Wird nur eine einzige geringfügige Beschäftigung ausgeübt? Dann bleibt diese für sich betrachtet versicherungsfrei und wird einer oder mehreren Hauptbeschäftigungen nicht hinzugerechnet.

Geringfügig ist auch eine Beschäftigung, die von vornherein auf nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Diese Beschäftigungen lassen Sie bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts unberücksichtigt.

**Beispiel 2**

	monatliches Entgelt
Beschäftigung A	3.000 EUR
Beschäftigung B	400 EUR

**Erläuterung**

Beschäftigung B ist geringfügig entlohnt und bleibt versicherungsfrei. Beiträge werden nur aus der Beschäftigung A erhoben. Für die geringfügige Beschäftigung zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale.

Ausführliche Informationen zu geringfügigen Beschäftigungen finden Sie in unserem Beratungsblatt: [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031418.

**3. Ende der Versicherungsfreiheit**

Sobald das zusammengerechnete Arbeitsentgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fällt, werden Mitarbeitende versicherungspflichtig – zum Beispiel, wenn die Person eine ihrer Beschäftigungen aufgibt. Die Krankenversicherungspflicht tritt in diesen Fällen sofort ein, also nicht erst zum Jahresende.

**Beispiel 3**

	monatliches Entgelt
Beschäftigung A	4.000 EUR
Beschäftigung B	2.300 EUR
Beschäftigung B	endet am 30.09.2025

**Erläuterung**

Ab dem 1. Oktober 2025 übersteigt das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt nicht mehr die Versicherungspflichtgrenze. Von diesem Tag an besteht Krankenversicherungspflicht.

**4. Beitragsberechnung**

Beiträge aus den Beschäftigungen müssen Sie nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze berechnen. Wird diese Grenze überschritten, werden die Beiträge zwischen den Arbeitgebern aufgeteilt. Dies erfolgt im Verhältnis der Entgelte zueinander.

Dazu erhalten Sie seit dem 1. Januar 2013 von den Krankenkassen eine sogenannte BBG-Meldung auf Grundlage der GKV-Monatsmeldungen. Diese BBG-Meldungen enthalten das Gesamtentgelt aus allen Beschäftigungen sowie eventuell den beitragspflichtigen Teil einer Einmalzahlung.

Überschreitet das Entgelt einer Beschäftigung bereits die Beitragsbemessungsgrenze eines Sozialversicherungszweigs, kürzen Sie das Entgelt zunächst auf eben diese Grenze. Aus dem gekürzten Entgelt berechnen Sie dann die Beiträge nach der untenstehenden Formel. Die aufgeteilten Beiträge müssen zusammengezählt wieder die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze ergeben.

Die Formel für die Entgeltverteilung lautet:

$$\frac{\text{Beitragsbemessungsgrenze} \times (\text{gekürztes}) \text{ Entgelt}}{\text{}}$$

(gekürzte) Entgelte aller Beschäftigungsverhältnisse

**5. Meldungen**

Für versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte müssen Sie zusätzlich zu den üblichen Meldungen auch GKV-Monatsmeldungen (Meldegrund "58") abgeben. Danach beurteilt die Krankenkasse das Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze. Seit dem 1. Januar 2015 fordern die Krankenkassen die GKV-Monatsmeldungen rückwirkend von Ihnen an – also erst nach dem Jahreswechsel, nach dem Ende der Beschäftigungen oder nach Unterbrechungen.

**Beitragsbemessungsgrenzen 2025**

	monatlich	jährlich
Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 EUR	66.150 EUR
Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.050 EUR	96.600 EUR

**Hinweis**

Für die Beitragsbemessungsgrenzen gelten in den alten und neuen Bundesländern einheitliche Grenzwerte.

**Beispiel 4**

gemeldetes Entgelt von Arbeitgeber A	8.200 EUR monatlich
gekürzt auf BBG KV/PV	5.512,50 EUR monatlich
gekürzt auf BBG RV/ALV	8.050 EUR monatlich
gemeldetes Entgelt von Arbeitgeber B	1.300 EUR monatlich

Meldung der TK über das Gesamtentgelt an beide Arbeitgeber (BBG-Meldung):

Gesamtentgelt KV	6.812,50 EUR
Gesamtentgelt RV	9.350 EUR
Gesamtentgelt ALV	9.350 EUR

**Ermittlung des beitragspflichtigen Teils des Arbeitsentgelts****Arbeitgeber A:**

beitragspflichtiges Entgelt zur KV und PV	beitragspflichtiges Entgelt zur RV und ALV
$\frac{5.512,50 \times 5.512,50}{6.812,50} = 4.460,57 \text{ EUR}$	$\frac{8.050 \times 8.050}{9.350} = 6.930,75 \text{ EUR}$

**Arbeitgeber B:**

beitragspflichtiges Entgelt zur KV und PV	beitragspflichtiges Entgelt zur RV und ALV
$\frac{5.512,50 \times 1.300}{6.812,50} = 1.051,93 \text{ EUR}$	$\frac{8.050 \times 1.300}{9.350} = 1.119,25 \text{ EUR}$

**Gegenprobe**

Wenn die ermittelten Beträge mit den Beitragsbemessungsgrenzen 2025 übereinstimmen, ist die vorgenommene Berechnung richtig.

	beitragspflichtiges Entgelt zur Kranken- und Pflegeversicherung	beitragspflichtiges Entgelt zur Renten- und Arbeitslosenversicherung
Beschäftigung A	4.460,57 EUR	6.930,75 EUR
Beschäftigung B	1.051,93 EUR	1.119,25 EUR
	5.512,50 EUR	8.050,00 EUR